

**Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO)
Verkündet am 5. Juni 2020, in Kraft ab 8. Juni 2020**

In der oben genannten Ersatzverkündung in §11 Sport wird nachfolgendes geregelt.

(1) Für die Ausübung von Sport innerhalb und außerhalb von Sportanlagen gelten abweichend von §§ 3 und 5 folgende Voraussetzungen:

1. *das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 ist einzuhalten;*

§ 2 Allgemeine Anforderungen an die Hygiene; Kontaktbeschränkungen

(1) Im privaten und öffentlichen Raum ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (Abstandsgebot). Dies gilt nicht,

- 1) wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist;
- 2) wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
- 3) bei Zusammenkünften zu privaten Zwecken mit bis zu 10 Personen;
- 4) für Angehörige des eigenen Haushalts und bei Zusammenkünften zu privaten Zwecken mit den Angehörigen eines weiteren Haushalts.

2. *das Kontaktverbot nach § 2 Absatz 4 gilt nicht;*

(4) Ansammlungen im öffentlichen Raum und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken mit mehr als 10 Personen sind unzulässig (Kontaktverbot). Dies gilt nicht für im selben Haushalt lebende Personen und Personen, die einem weiteren gemeinsamen Haushalt angehören.

3. *bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind entsprechende Hygienemaßnahmen einzuhalten;*
4. *soweit der Sport in Sportanlagen ausgeübt wird, haben Zuschauerinnen und Zuschauer keinen Zutritt; dies gilt nicht im Falle der Ausrichtung von Wettkämpfen nach Ziffer 5;*
5. *für Wettkämpfe gelten die Anforderungen der §§ 3 bis 5 entsprechend;*
6. *die Vorschriften aus § 3 Absatz 4 sind anzuwenden;*

§ 3 Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, bei Veranstaltungen und Versammlungen

(4) Bei der Bereitstellung von Toiletten ist zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind. Für andere sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen und Sammelumkleiden ist ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen. Die Nutzung von Saunen, Whirlpools oder vergleichbaren Einrichtungen ist nur einzeln oder durch die Mitglieder eines gemeinsamen Hausstands zulässig.

7. *vom Deutschen Olympischen Sportbund oder von einzelnen Sportfachverbänden entwickelte Empfehlungen werden vor Aufnahme des Sportbetriebs umgesetzt und vor Ort mit dem Hinweis auf deren Verbindlichkeit ausgehängt.*

Daraus ergibt sich für Schießsportanlage des Schützenverein Bargteheide und Umgegend von 1908 e.V. folgende Maßnahmen, um den Schießbetrieb wieder aufzunehmen.

1. Die Regelung des §11 sind ohne Ausnahme einzuhalten
2. Es dürfen nur max. 10 Schützen inkl. Aufsichtsperson sich auf dem Bogenstand befinden.

3. Es dürfen **nur** max. 10 Schützen inkl. Aufsichtsperson sich auf dem 100m/50m bzw. 25m Stand befinden.
4. Es darf **nur** max. 5 Schützen + Aufsichtsperson sich auf dem Luftgewehrstand befinden
5. Jeder Schütze und jede Aufsichtsperson hat sich in die Schießklatte mit Namen, Standnummer und Uhrzeit (Kommen & Gehen) einzutragen.
6. Es ist dafür Sorgezutragen das jeder Schütze seinen Stand schnellstmöglich nach dem Schießen verlässt.
7. Zum Sicherstellen das **nur** freie Stände belegt werden können sind die Vorgesehenen Schlüsselanhänger im Eingangsbereich zu nutzen.
8. Wenn keine Schlüsselanhänger vorhanden sind hat der Schütze im Auto zu warten.
9. Es darf nur 1 Disziplin/Waffe geschossen werden. Sollten mehr als 1 Disziplin/Waffe geschossen werden hat der Schütze nach Beendigung des 1 Durchgangs sich zu vergewissern das **kein** weiter Schütze auf dem Stand schießen möchte, sonst ist der Stand freizumachen und sich wieder hinten einzureihen. Das gilt auf für einen Wechsel des Standes.
10. Schießen ohne Standaufsicht ist **nicht** gestattet.
11. Der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen wird empfohlen.
12. Handdesinfektionsmitteln im Eingangsbereich ist anzuwenden.
13. Es können **keine** Gastschützen am Training teilnehmen.
14. Diese Maßnahmen gelten auch für unsere Mieter der Schießanlage Bargteheide
15. Alle Punkte sind **ausnahmslos** einzuhalten. Bei Verstoß **kann** der Vorstand den Schützen bis zur Öffnung nach Beschränkung des Coronavirus vom Schießen ausschließen.

Bargteheide, 29.06.2020 der Vorstand